

► Inhalt

► Standardfälle Familienrecht

- ▶ **Fall 1:** *Turbulente Hochzeit* 7
 - Eheschließung, Scheinstandesbeamter
- ▶ **Fall 2:** *Hauskauf mit Hindernissen* 9
 - Verfügungen über Vermögen im Ganzen
 - Einzeltheorie, Gesamttheorie
 - Nichtigkeit des Vertrages bei fehlender Zustimmung
- ▶ **Fall 3:** *Teurer Schuhkauf* 12
 - „Schlüsselgewalt“, Mitverpflichtung des Ehegatten
- ▶ **Fall 4:** *Die wankelmütige Ehefrau* 15
 - Verfügungen über Haushaltsgegenstände
 - Schwebezustand des Vertrags, Zurückbehaltungsrecht
- ▶ **Fall 5:** *Trau, schau, wem* 20
 - Scheidungsrecht
 - Getrenntleben innerhalb einer Wohnung
- ▶ **Fall 6:** *Scheidung mit Folgen* 24
 - Zugewinnausgleich
 - Hinzurechnungen gem. § 1374 II, Lottogewinn
- ▶ **Fall 7:** *Die toskanische Töpferin* 29
 - Zugewinnausgleich
 - Rückabwicklung ehebedingter Zuwendungen
- ▶ **Fall 8:** *Kamillentee oder OP?* 35
 - Elterliche Sorge, Personen- und Vermögenssorge
 - Eingriff in die elterliche Sorge gem. § 1666
 - Teleologische Reduktion des § 181
- ▶ **Fall 9:** *Der Weltenbummler* 42
 - Abstammung, Unterhaltsrecht
- ▶ **Fall 10:** *Der unvorsichtige Bankkaufmann* 44
 - Nichteheliche Lebensgemeinschaft, Vermögensausgleich

► Standardfälle Erbrecht

- ▶ **Fall 11:** Tückische Erbfolge 51
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Erbrecht des Ehegatten in der Zugewinnngemeinschaft und bei Gütertrennung

- ▶ **Fall 12:** *Die rücksichtslosen Großeltern* 54
 - Gesetzliche Erbfolge, Erbrecht des nasciturus
 - Auseinandersetzung in der Miterbengemeinschaft

- ▶ **Fall 13:** *Das verflixte Testament* 59
 - Pflichtteilsrecht, Enterbung des Ehegatten

- ▶ **Fall 14:** *Die lustige Witwe* 62
 - Zugewinnausgleich im Todesfall
 - Pflichtteilsrestanspruch, großer und kleiner Pflichtteil

- ▶ **Fall 15:** *Erbe gesucht!* 66
 - Berliner Testament, Auslegung eines Testaments

- ▶ **Fall 16:** *Glück in der Karibik* 70
 - Vor- und Nacherbschaft
 - Gemeinschaftliches Testament, Form, wechselbezügliche Verfügungen
 - Beeinträchtigende Verfügungen gem. §§ 2112 ff.

- ▶ **Fall 17:** *Der gerechte Graf* 76
 - Teilungsanordnung, Vorausvermächtnis
 - Erbauseinandersetzung

- ▶ **Fall 18:** *Die voreilige Erbin, Teil 1* 80
 - Testament, Erbschaftsbesitzer, gutgläubiger Erwerb

- ▶ **Fall 19:** *Die voreilige Erbin, Teil 2* 89
 - Erbschaftsbesitzer
 - Erbschein, gutgläubiger Erwerb

- ▶ **Fall 20:** *Einem geschenkten Gaul...* 92
 - Rechtsgeschäfte unter Lebenden von Todes wegen
 - Vertrag zugunsten Dritter, Vollzug einer Schenkung

Fall 2: Hauskauf mit Hindernissen

Standort: Familienrecht, Verfügungen über das Vermögen im Ganzen

Matthias (M) und Frauke (F) Lindner sind im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet.

Als M eine Forschungsstelle in den USA angeboten wird, sagt er begeistert zu. Ohne dies vorher mit F zu besprechen, verkauft er das ihm gehörende Haus (Verkehrswert 450.000 €), in dem er zusammen mit F wohnt, zu dem stattlichen Preis von 500.000 € an seinen guten Freund Max Reich (R). Das sonstige Vermögen des M hat einen Wert von 40.000 €. Dem R war diese Tatsache beim Kauf des Hauses bekannt.

Als F von dem Verkauf des Hauses erfährt, ist sie entsetzt. F will auf jeden Fall in Deutschland bleiben.

Ist der Kaufvertrag mit R wirksam?

Zustimmungsbedürftige Verfügung gem. § 1365 I

1. Verpflichtung zu einer Verfügung
2. über das Vermögen im Ganzen
 - a) auch bei einzelnen Gegenständen möglich
 - b) Wertgrenze 10 % bei größeren Vermögen
 - c) Kenntnis des Vertragspartners
3. Zustimmung der F
 - a) keine Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht gem. § 1365 II
 - b) keine nachträgliche Genehmigung gem. § 1366
4. Rechtsfolge: Unwirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 1366 IV

Zustimmungsbedürftige Verfügung gem. § 1365 I

R und M haben sich über den Kaufvertrag über das Grundstück gem. § 433 geeinigt. Der Wirksamkeit der Willenserklärung des M könnte allerdings § 1365 I entgegenstehen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach § 1365 hat folgende Voraussetzungen:

1. Gem. § 1365 I muss das Rechtsgeschäft eine Verpflichtung zu einer Verfügung oder eine Verfügung enthalten. Der Kaufvertrag stellt ein Verpflichtungsgeschäft dar.

2. Die Verfügung muss gem. § 1365 I das **Vermögen im Ganzen** betreffen. Gemeint ist damit die Verfügung über einzelne Rechte, die wirtschaftlich gesehen das gesamte Vermögen eines einzelnen Ehegatten ausmachen.

a) Problematisch ist, dass M vorliegend nur über einen einzelnen Gegenstand - das Hausgrundstück - ein Verpflichtungsgeschäft geschlossen hat. Nach h.M.¹ können jedoch auch Geschäfte hinsichtlich eines **einzelnen** Vermögensgegenstandes unter § 1365 fallen, wenn es sich bei diesem Gegenstand wirtschaftlich um das ganze oder nahezu das ganze Vermögen handelt (sog. **Einzeltheorie**).

b) Erforderlich ist damit ein Wertvergleich zwischen dem übertragenden Gegenstand und dem Restvermögen. Unberücksichtigt bleibt dabei die Gegenleistung, die dem Verfügenden evtl. sogar wirtschaftlich Vorteile bringen kann, da es gem. § 1365 nur auf die Verfügung ankommt². Fraglich ist jedoch, ab welcher **Wertgrenze** es sich um „nahezu das ganze Vermögen“ handelt. Nach der Rechtsprechung³ ist dies bei **kleinerem Vermögen** nicht erfüllt, wenn dem Verfügenden **15 %** seines Gesamtvermögens verbleiben; bei **größeren Vermögen** wird diese Grenze auf **10 %** herabgestuft.

¹ BGHZ 35,135; Palandt § 1365, Rn.4; anders die Gesamttheorie, nach der das Rechtsgeschäft nach dem Willen der Parteien darauf gerichtet sein muss, über das Vermögen als Gesamtheit zu verfügen.

² BGHZ 35,135; Palandt § 1365, Rn.5

³ BGH NJW 1991,1739

M würden nach einer Verfügung über das Hausgrundstück nur noch 40.000 €, also weniger als 10 % des Gesamtvermögens verbleiben. Der wirtschaftlich vorteilhafte Kaufpreis bleibt bei dem Wertvergleich außer Betracht. Damit stellt das Grundstück praktisch das Gesamtvermögen des M dar.

c) Nach der Rechtsprechung⁴ greift § 1365 weiterhin nur dann ein, wenn der Vertragspartner **positiv weiß**, dass es sich beim Geschäftsgegenstand um das ganze oder nahezu das ganze Vermögen des Ehegatten handelt oder wenn er zumindest die Verhältnisse kennt, aus denen sich dieses ergibt. Dieses Erfordernis dient dem Schutz des Vertragspartners und der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Umstritten ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt diese Kenntnis vorliegen muss⁵. Ausreichend ist allerdings auf jeden Fall eine **Kenntnis zum Zeitpunkt der Verpflichtung**.

R hatte bereits zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses Kenntnis davon, dass das Grundstück nahezu das gesamte Vermögen des M ausmacht. Damit ist dieses Erfordernis erfüllt.

3. Nach § 1365 I hätte F nunmehr in die Verpflichtung des M einwilligen müssen.

a) Die fehlende Zustimmung kann gem. § 1365 II durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Ehegatte die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert hat. M hat jedoch keinen Antrag hierzu gestellt.

b) Auch eine nachträgliche Genehmigung seitens der F gem. § 1366 liegt nicht vor. Vielmehr ist F, als sie von dem Kaufvertrag erfährt, entsetzt. Darin ist eine Verweigerung der Genehmigung zu sehen.

4. Rechtsfolge: Damit ist der Kaufvertrag gem. **§ 1365 i.V.m. § 1366 IV** unwirksam⁶.

⁴ BGHZ 43,174; die Rechtsprechung wurde am inzwischen entfallenen § 419 entwickelt. Anders die objektive Theorie, nach der es auf die Kenntnis des Erwerbers nicht ankommt, da der Schutz der Familie Vorrang vor der Sicherheit des Rechtsverkehrs habe.

⁵ V.a. ist streitig, ob eine Kenntniserlangung bis zum Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs noch ausreichend ist.

⁶ Allerdings hat R gem. § 1366 III noch die Möglichkeit, den Ehegatten aufzufordern, sich die entsprechende Genehmigung zu beschaffen mit der Folge, dass der Vertrag wieder schweben unwirksam wird.

